

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 554/21 Datum: 18.01.2021 Status: öffentlich
Brückenneubau Godern-Pinnow, Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises LUP	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Buchs	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Ingenieurbüro IBD aus Raben-Steinfeld wurde für den Brückenneubau Godern-Pinnow eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom Landkreis LUP angefordert.

In der Stellungnahme wurden folgende Hinweise gegeben, die jetzt durch die Gemeinde abgewogen, bzw. umgesetzt werden müssen.

FD 33 – Straßen und Verkehr

1. Die Flächen für den Fußgängerverkehr sollte auf einer Seite des Bauwerks zusammengefasst werden,
2. Es gibt Bedenken zum Einbau verkehrsberuhigender Elemente. Diese Elemente werden grundsätzlich nur in Tempo30-Zonen eingebaut, welche an der Brücke nicht vorliegt.

FD 68 Natur und Umwelt

Die Unterlagen zum Naturschutz sind nicht ausreichend und müssen entsprechend nachgebessert und nachgereicht werden. Dazu ist eine Zuarbeit eines Landschaftsplanungsbüros notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostensteigerung durch Änderung der Ausführung

Anlage/n:

Stellungnahme des Landkreises LUP

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt auf ihrer Sitzung, die vom FD

33 aufgeführten Punkte im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die von der Naturschutzbehörde nachgeforderten Unterlagen nachzureichen und ggf. ein Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.

Von: Heike Weissflog
Sent: Wed, 6 Jan 2021 15:56:41 +0100
An: Stephan Buchs
Betreff: Grundinstandsetzung der Brücke Nr.22 bei Pinnow
Anlagen: doc02559020210106152822.pdf

Sehr geehrter Herr Buchs,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des LK LuP zu Ihrer Information.

Zu den Ausführungen des FD 33 – Straßenverkehrsbehörde würden wir ein Antwortschreiben vorbereiten und vorab mit Ihnen abstimmen.

Vom FD 68 – Natur- und Umweltschutz wurden Unterlagen nachgefordert, die von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt werden müssen.

Wir müssten vorab besprechen, ob die Beauftragung durch Sie oder durch unser Büro erfolgen soll. Dementsprechend sind Angebote einzuholen.

Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Weißflog
Projektmitarbeiter

h.weissflog@ibd-schwerin.de

IBD Ingenieurgesellschaft mbH
An der Schlenke 4, 19065 Raben Steinfeld
Tel. 03860 - 50 112 0
Fax. 03860 - 50 112 25
Sitz: Raben Steinfeld
Registergericht: Schwerin HRB 8333
Steuernummer: 090/111/03909
Geschäftsführer: Thomas Bickel

--

This email was Malware checked.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

IBD
Ingenieurgesellschaft mbH
An der Schlenke 4

19065 Raben Steinfeld

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit

FD 60 Regionalmanagement und Europa

Ansprechpartner

Herr Oppermann

Telefon 03871 722-6036 | Fax 03871 722-77-6036

E-Mail koppermann@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust Haus A

Zimmer
A 317

Datum
09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste des **Landkreises Ludwigslust-Parchim** mit.

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

FD 33 Bürgerservice Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde
Auskunft erteilt: Herr Meier
Tel.: 03871 – 722

Bei einer Fahrbahnbreite von 3,50m ist jeglicher Begegnungsfall, welcher über die Kombination Pkw/Motorrad bzw. Fahrrad hinaus geht, ausgeschlossen. Insbesondere unter Beachtung eines möglichen Lieferverkehrs/Landwirtschaftsverkehrs verweisen wir auf § 10 II Satz 1 StrWG-MV (i. V. m. RAS-Q + RAS-St 06).

Es wird empfohlen, die beidseitigen Flächen für den Fußgängerverkehr auf einer Seite des Bauwerks als eine Fläche zusammen zu fassen.

Bezüglich der geplanten Einbauten folgende Hinweise:

Grundsätzlich werden verkehrsberuhigende Elemente nur in Tempo 30-Zonen bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen vorgesehen, wo Fahrzeugführer mit verkehrsberuhigenden

Elementen rechnen müssen. Im Umkehrschluss muss der Fahrzeugführer auf freier Strecke nicht mit Einbauten rechnen.

Einbauten zur Verkehrsberuhigung außerhalb o. g. Zonen/Bereiche sind so zu planen und zu gestalten, dass für alle zugelassenen Fahrzeugarten die Möglichkeit, den betreffenden Straßenabschnitt mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (innerorts 50, außerorts i.d.R. 100 km/h) zu befahren, erhalten bleiben muss. Ist das nicht der Fall, verstoßen entsprechende Straßenmöblierungen gegen § 32 StVO (siehe OLG Köln, VRS 83, 113; OLG Frankfurt, NJW 1992, 318). Letztendlich obliegt es dem Straßenbaulastträger abzuwägen und nachzuweisen, ob er an dieser Stelle mit derartiger Einbauten – neben den vorbeschriebenen Vorgaben der StVO und der Rechtsprechung – auch den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V und ggf. auch seiner Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in ausreichendem Maße nachkommt. Ein Hindernis in eine bestehende Straße einzubauen, wird aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde regelmäßig kritisch gesehen. In der Vergangenheit mussten bereits Nacharbeiten oder gar der Rückbau veranlasst werden.

Werden Verkehre auf andere klassifizierte Straßen umgeleitet, so sind deren Baulastträger zu hören.

Abschließend gilt: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) sind nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/Umleitungsplans zu beantragen. Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.

Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden.

Straßenbaulastträger, Polizeiinspektion Ludwigslust -Sachbereich Verkehr- und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Vorhandene ortsfeste Beschilderung einschließlich der Markierung ist auf ihren Zustand hin zu überprüfen und möglichst zu erneuern, Lichtraumprofile sind herzustellen. Bei Änderungsbedarf ist ein gesonderter Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung und Anordnung bei mir einzureichen.

2. FD 38 Brand – u. Katastrophenschutz
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel.: 03871 – 722 3805

Es bestehen seitens des VB keine Bedenken.

3.FD 53 – Gesundheit

Auskunft erteilt: Frau Höhne

Tel.: 03871 – 722 5336

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

4. FD 60 Regionalmanagement und Europa

4.1 Kreisplanungen

Auskunft erteilt: Herr Landsberg, Herr Boye

Tel.: 03871– 722 6003 6007

In Bezug auf o.g. Bauvorhaben bestehen seitens des FD 60, Verkehrsplanung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

4.2 Ländlichen Wegebau

Auskunft erteilt: Herr Bobek

Tel.: 03871 – 722 6031

Keine Einwände

4.3 Breitband Koordinator

Auskunft erteilt: Herr Falk

Tel.: 03871 – 722 6008

Hierzu habe ich keine Stellungnahme

5. FD 63 Bauordnung, Bereich untere Denkmalschutzbehörde

Auskunft erteilt: Frau Lüdtko

Tel.: 03871 – 722

Es sind keine denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen.

5.1 FD 63 Bauordnung, Bereich Bauleitplanung

Auskunft erteilt: Herr Ziegler

Tel.: 03871 – 722 6313

Keine Bedenken

6.FD 63 - Straßen und Tiefbau**Auskunft erteilt: Frau Hett, Herr Zimek****Tel.: 03871– 722 6615 6614****1) Straßenaufsicht**

Durch das Bauvorhaben sind keine Kreisstraßen betroffen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

7.FD 67 – Bereich Immissionsschutz**Auskunft erteilt: Frau Wandschneider, Herr Fiedelmann****Tel.: 03871 – 722 6703 6704****Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow**

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Hinweise

1. Die Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

8.FD 68 – Natur- und Umweltschutz, Bereich Wasser**Auskunft erteilt: Frau Plückhahn****Tel.: 03871 – 722****Registrier-Nr.: 18040****Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas-serschutz	Gewäs-seraus-bau
Keine Einwände		11.11.2020 Herrmann					
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage	11.11.2020 Herrmann		11.11.2020 Herrmann	09.11.2020 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser/ Gewässer II. Ordnung

Die Brücke Nr. 22 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Es gilt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (WSGVO Pinnow) und ist einzuhalten.

Durch die Instandsetzung der Brücke Nr. 22 ist der Verbindungsgraben zwischen dem Kirchsee und dem Binnensee betroffen. Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände, da es sich lediglich um eine Grundinstandsetzung handelt. Der WBV wurde separat beteiligt. Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Grundwasserabsenkung

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist unklar, ob eine offene Wasserhaltung einzurichten ist. Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante
- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück
- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/ Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit Wasser- und Bodenverband, unteren Naturschutzbehörde)

Herrmann
Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Grundwasser / Bodenschutz:

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

(siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf)

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger

SB Grundwasser / Bodenschutz

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

8.1FD 68 – Natur - und Umweltschutz, Bereich Naturschutz

Auskunft erteilt: Frau Jacht

Tel.: 03871 – 722 6840

Registrier-Nr.: 18040

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	x		x		x			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)			x		x			
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)								
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)								
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)			x		x			
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)								
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)								
LSG (Verordnung Landkreis)	x							
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)								
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)								

hier: **Nachforderungen**

Anhand der eingereichten Unterlagen ist es nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dazu eine Planung mit allen Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) erforderlich sind, zu übergeben.

Die Eingriffsbewertung ist auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ Neufassung 2018 vorzunehmen.

Eine hohe Priorität hat das Vermeidungs- oder Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eine Pflicht zur Minimierung des Eingriffs ist somit vorgegeben.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) zu vermeiden, ist es erforderlich:

- Das Bauwerk vor Beginn der Arbeiten auf Nester von Vögeln zu kontrollieren und ggf. verlassene Nester zu entfernen.
- Die erforderlichen Arbeiten nicht in den Nachtstunden durchzuführen.
- Einen Eintrag von Material (außer der neuen Pfahlreihe) in das Gewässerbett zu vermeiden.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist nicht erforderlich.

(Bearbeiter: Stefan Labes, Tel.-Nr.: 03871-722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Vorliegend handelt es sich um den Ersatz des vorhandenen Holz-Überbaus durch eine Stahlkonstruktion einschl. erforderlicher Anpassung, die mit der Ertüchtigung der vorhandenen Unterbauten und Anpassung der Brückenanschlussbereiche verbunden ist.

Da der neue Überbau breiter ist, müssen auch die Widerlager verbreitert werden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass zudem Dammverbreiterungen und -profilierungen, Bodenaustausch und Ablagerung von Torf geplant sind.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit es sich somit um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob bei den geplanten Böschungsverbreiterungen gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein können.

Da die Brücke zu allen Seiten von gesetzlich geschützten Biotopen eingeschlossen wird, sind diese ausreichend in der Planung zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz würde eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfordern.

Begründung:

Grundlagen der Beurteilung sind:

- Antragsunterlagen (Entwurfsplanung Stand: 08.10.2020) von IBD Ingenieurgesellschaft mbH Verkehrs- und Brückenplanung Raben Steinfeld vom 28.10.2020 mit Erläuterungsbericht und diversem Kartenmaterial

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 NatSchAG M-V sind insbesondere der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 NatSchAG M-V sind insbesondere die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Der Gehölzschutz hat folgende rechtliche Grundlagen:

- a) den gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V,
- b) den gesetzlichen besonderen Schutz von Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V, die ggf. auch Gehölze enthalten können.

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Dieser Schutz im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich ist hinsichtlich der Planung und Bauausführung konsequent durchzusetzen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Lagerung von Baumaterial, Abstellen von Maschinen o.Ä. dürfen im ungeschützten Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen = Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten) nicht vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, unzulässig.

Nach Einreichung der Unterlagen / Informationen erfolgt eine abschließende Bearbeitung.

Baubeginn und Bauende sind schriftlich anzuzeigen!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regionalmanagement / TÖB